

SATZUNG des SCHWIMM- und SKI-CLUB SCHWENNINGEN e.V.

§ 1- Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „SCHWIMM- und SKI-CLUB SCHWENNINGEN „ am 29.03.1950 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen, an den jeweiligen Anschriften seiner 1. Vorsitzenden. Der Verein wurde am 30.10.1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil eingetragen.

§ 2 – Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen im Schwimm- und Skisport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Freunde des Schwimm- und Skisports und die Pflege der Geselligkeit in sportkameradschaftlichem Geiste, ohne Rücksicht auf politische und religiöse Einstellung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Austritt oder bei Aufhebung/Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person (auch juristische) werden. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der ersten Vorsitzenden. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschuss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge und/oder Umlagen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die offenen Zahlungen schriftlich angemahnt wurden und seit der Absendung des Mahnschreibens mindestens drei Monate vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrages, einer eventuellen Aufnahmegebühr, eines eventuellen Trainings-Unkosten-Beitrages oder sonstiger Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge usw. werden – soweit möglich – im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für besondere Verdienste um den Verein kann außerdem die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsausschuss Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Mitglieder sind von jeder Beitragsverpflichtung befreit.

§ 4 – Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand;
2. der Vereinsausschuss;
3. die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugend-Ordnung. Für die Genehmigung und/oder Änderungen dieser Vereinsjugend-Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 5 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus ein oder zwei gleichberechtigten Vereinsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Die Vereinsvorsitzenden und die Stellvertreter sollen paritätisch aus den beiden Sportabteilungen Schwimmen und Skilauf gewählt werden. Die Ausübung des Geschäftsführungs- und Vertretungsrechts durch den oder die Stellvertreter ist auf die Fälle beschränkt, in denen der oder die Vorsitzende/n verhindert ist/sind. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden durch den oder die Vereinsvorsitzenden durchgeführt. Der Ausschuss und die Mitgliederversammlung werden durch den oder die Vereinsvorsitzenden einberufen. Ihm oder Ihnen obliegt die Leitung der Versammlungen. Der oder die Vorsitzende/n und sein/e Stellvertreter sind jeder einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie können sich bei der Abgabe von Erklärungen vertreten lassen.

§ 6 – Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus höchstens 24 Vereinsmitgliedern. Ihm gehören kraft Amtes mit Sitz und Stimme an;

- a) der oder die Ehrenvorsitzenden/n,
- b) der oder die 1. Vorsitzende/n,
- c) der oder die 2. Vorsitzende/n,
- d) der oder die Schriftführer/in,
- e) der oder die Hauptkassierer/in (Schatzmeister),
- f) der oder die Abteilungsleiter (in/nen)
- g) der oder die Vereinsjugendleiter (in)

Mit Ausnahme der unter Punkt a) und g) Genannten werden die übrigen Ausschuss-Mitglieder alle zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der oder die Vereinjugendleiter (in) wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und diese Wahl durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.

Die weiteren Mitglieder des Ausschusses sollen paritätisch aus den beiden Sportabteilungen Schwimmen und Skilauf gewählt werden. Die unter Punkt d) und e) Genannten sind zusammen mit einem unter Punkt b) und c) Genannten zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vereinsausschuss verwaltet den Verein. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Schriftführer/in und vom jeweiligen Leiter des Ausschusses zu unterzeichnen. Protokolle sind allen Ausschussmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist der jeweilige Versammlungsleiter verantwortlich. Der Ausschuss ist mindestens halbjährlich einzuberufen.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode von zwei Jahren stattfinden. Die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse bekannt zu geben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen. Anträge (auch auf Satzungsänderung) sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der 1. Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder statt. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das durch den oder die 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte entgegen und erteilt den geschäftsführenden Mitgliedern Entlastung. Sie wählt den Vorstand, den Ausschuss und zwei Kassenprüfer. Ferner ist der oder die Vereinjugendleiter/in dessen /deren Amt zu bestätigen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Annahme von Anträgen auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 – Zugehörigkeit zu Sportverbänden

Der Verein kann Mitglied entsprechender Fach- und Sportverbände werden. Über den Beitritt entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 9 – Sportabteilungen

Der Verein hat in seiner jetzigen Form in sportlicher Hinsicht zwei Hauptabteilungen, nämlich Schwimmen und Skilaut. Die Gründung oder Angliederung weiterer Sportabteilungen ist möglich. Sie muss jedoch vom Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 – Sportbetrieb

Die einzelnen Sportabteilungen haben das Recht Abteilungsausschüsse zu bilden und Abteilungsversammlungen durchzuführen, zu denen der/die jeweilige/n 1. Vorsitzende/n einzuladen ist/sind. Diese Maßnahmen sollen nur dazu dienen, den Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen zu intensivieren und zu fördern, jedoch darf dabei das Gesamtinteresse des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Bei satzungsmäßiger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen übersteigt, an die Stadt Villingen-Schwenningen, mit der Verpflichtung, dasselbe wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Leibesübungen zu verwenden.

Stand: 21.10.1994
(O.Stamm)